



## **Antrag 1 des Vorstands an die Mitgliederversammlung am 29. März 2019**

Satzung Turnerschaft Jahnvolk 1881 e.V. hier: Änderungsvorschläge

### **Ergänzung § 2 Erwerb der Mitgliedschaft: neuer § 2a:**

#### **§ 2a Ehrenmitgliedschaft**

1. Zum Ehrenmitglied kann Diejenige/Derjenige ernannt werden, die/der dem Verein ununterbrochen mindestens 40 Jahre als Mitglied angehört oder sich als Mitglied nachhaltig durch hervorragendes Handeln zum Wohle des Vereins verdient gemacht hat. Ehrenmitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
2. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden. Über die Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

#### **Änderung § 5 Beiträge**

3. Für die Beitragszahlung erteilt das Mitglied eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung der Mitgliedsbeiträge von seinem Bankkonto an den Verein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

#### **Änderung § 9**

1. Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand:

dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister

b) als Gesamtvorstand:

dieser soll bestehen aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Jugendleiter, dem Leiter des Turn- und Sportbetriebes, dem Leiter für Öffentlichkeitsarbeit und dem Schriftführer. Über die Zahl der über den geschäftsführenden Vorstand hinaus zu wählenden Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands.